

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 3
Fachbereich: Ordnung, Gewerbe und Straßenverkehr
Bearbeitet von: Michael Haas

Siegen,
04.01.2010

Beratungsfolge Ausschüsse – Rat öffentlich nicht öffentlich

Haupt- und Finanzausschuss	20.01.2010
Ausschuss für Feuerschutz, Sicherheit und Ordnung	28.01.2010
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung Stadthal-	08.02.2010
Rat	10.02.2010

Kurzbezeichnung:

Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW im Jahr 2010

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen ermächtigt den Bürgermeister, die Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen zu den Veranstaltungen

- Frühlingsfest in Siegen am 07.03.2010 - Sonntag, 13.00 bis 18.00 Uhr
- Geisweider Familientag am 06.06.2010 - Sonntag, 13.00 bis 18.00 Uhr
- Volksfest in Niederschelden am 05.09.2010 - Sonntag, 13.00 bis 18.00 Uhr
- NRW-Tag in Siegen am 19.09.2010 - Sonntag, 13.00 bis 18.00 Uhr
- Bürgerfest in Geisweid am 10.10.2010 - Sonntag, 13.00 bis 18.00 Uhr

zu erlassen.

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am 06.09.2000 im Rahmen der Beratung über den Tagesordnungspunkt „Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass – Stadtfest Siegen / Bürgerfest Geisweid / Herbstfest Weidenau“ unter anderem beschlossen:

- *Der Rat der Stadt Siegen spricht sich dafür aus, künftig eine zeitgleiche Durchführung von Veranstaltungen in den Stadtteilen Geisweid, Weidenau, Siegen-Mitte und Eiserfeld, die mit einem verkaufsoffenen Sonntag verbunden sind, nicht zuzulassen.*
- *Die Anträge auf Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Rat spätestens im Februar eines Jahres darüber entscheiden kann.*

Nach schriftlicher Anfrage wurden seitens der Vertreter der örtlichen Institutionen bislang folgende Termine für das Jahr 2010 angemeldet:

Marktbezirk	Antragsteller	Termin	Anlass
Siegen	Gesellschaft für Stadtmarketing Siegen e.V.	Sonntag, 07.03.2010 , 13.00 bis 18.00 Uhr	Frühlingsfest
Geisweid	Werbegemeinschaft Geisweid e.V.	Sonntag, 06.06.2010 , 13.00 bis 18.00 Uhr	Geisweider Familientag
Eiserfeld	Aktionsgemeinschaft „Schelden...grenzenlos gut“	Sonntag, 05.09.2010 , 13.00 bis 18.00 Uhr	Volksfest Niederschelden
Siegen	Gesellschaft für Stadtmarketing Siegen e.V.	Sonntag, 19.09.2010 , 13.00 bis 18.00 Uhr	NRW-Tag
Geisweid	Werbegemeinschaft Geisweid e.V.	Sonntag, 10.10.2010 , 13.00 bis 18.00 Uhr	Bürgerfest

Für den Marktbezirk Weidenau wurden für dieses Jahr keine verkaufsoffenen Sonntage beantragt, obwohl nochmals ausdrücklich ein diesbezüglicher Hinweis an die Werbegemeinschaft Siegerlandzentrum e.V. ergangen ist.

Wenn auch nicht mehr zwingend vorgeschrieben, wurden auf Anraten der Bezirksregierung den bisher im Verwaltungsverfahren beteiligten Sozialpartnern die beantragten Termine mitgeteilt und zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hiervon haben diese wie folgt Gebrauch gemacht:

- Die **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bezirk Siegen-Olpe**, lehnt aus grundsätzlichen Erwägungen die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen ab. In der Begründung wird unter anderem ausgeführt:
Hintergrund aller Anträge der hiesigen Institutionen ist nicht etwa die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Ausnahmeregelungen des Ladenschlussgesetzes, des Ladenöffnungsgesetzes NRW sowohl im Arbeitszeitgesetz sowie der Gewerbeordnung, sondern die Tatsache, dass aus Sicht der Unternehmen der Sonntag für den beabsichtigten Geschäftsverkehr ein günstiger Tag ist.

Die Anlässe zu den geplanten Veranstaltungen sind - auch unter Würdigung der geänderten Gesetzeslage - nicht überzeugend. Unserer Auffassung nach wird lediglich ein „Anlass“ gesucht. Zudem findet eine Verschiebung der Kaufkraft zu Lasten anderer Städte und Gemeinden und eine Veränderung des Kaufverhaltens von Wochentagen zum Sonntag hin statt. Die Beschäftigten im Einzelhandel werden mit dieser Regelung noch weiter belastet. Nach unserer Auffassung können die geplanten Veranstaltungen auch ohne Öffnung von Verkaufsstellen im Einzelhandel erfolgreich durchgeführt werden.

- Die **Industrie- und Handelskammer Siegen** hat keine Bedenken gegen die beabsichtigten Sonntagsöffnungen. Sie führt zur Begründung insbesondere Folgendes aus:
Nach unserer Auffassung haben die Veranstaltungen überörtliche Bedeutung, die weit über die Grenzen der Stadt Siegen bzw. der Stadtteile Siegen-Geisweid, Siegen-Niederschelden und Siegen-Weidenau hinausgeht und die einen starken Besucherstrom zur Folge haben. Wir sehen daher ein Bedürfnis zur Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Feste.
- Der **Kirchenkreis Siegen** und das **Dekanat Siegen im Erzbistum Paderborn** sprechen sich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen verkaufsoffene Sonntage aus. Dabei äußert sich die Evangelische Kirche insbesondere wie folgt:
Leider müssen wir die Erfahrung machen, dass nach wie vor fast jeden Sonntag an einem oder mehreren Orten im Siegerland und in den angrenzenden Gebieten ein verkaufsoffener Sonntag ansteht, mit der Folge, dass der Sonntag immer stärker seinen Charakter als Tag der Ruhe und Erholung verliert.
Die Katholische Kirche weist ergänzend auf Folgendes hin:
Seitens unserer Kirche, besonders auch der Verbände wie KAB und Kolping, treten wir immer wieder ein für den Schutz und Erhalt des Sonntags. Der Sonntag muss ein Tag der Arbeitsruhe bleiben.

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage durch Verordnung freizugeben. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe ausgenommen sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW.

Bei den für das Jahr 2010 beantragten verkaufsoffenen Sonntagen handelt es sich nicht um solche Tage, die nach dem Ladenöffnungsgesetz von einer Freigabe ausgeschlossen sind. Weitere gesetzliche Voraussetzungen an die Zulassung verkaufsoffener Sonntage werden nicht gestellt. Insbesondere ist die Sonntagsöffnung nicht mehr – wie nach der bis einschließlich zum Jahr 2006 geltenden Rechtslage – an die Durchführung von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gebunden, die erhebliche Besucherzahlen erwarten lassen und ein dringendes Bedürfnis zur Versorgung der Besucher hervorrufen.

Allerdings haben Veranstaltungen der Art, wie sie auch in diesem Jahr beabsichtigt sind, in den vergangenen Jahren über den Bereich der Stadt Siegen hinaus immer wieder eine große Anziehungskraft auf die Bevölkerung ausgeübt. Dies hat einen wesentli-

chen Beitrag zur Stärkung der Stadt Siegen in ihrer Funktion als Oberzentrum geleistet. Gleichzeitig wurde durch die Ladenöffnung an Sonntagen der Einzelhandel gestärkt. In diesem Zusammenhang sollte die Entwicklung in den Umlandgemeinden nicht unberücksichtigt bleiben. Dort wurden in den letzten Jahren vermehrt verkaufsoffene Sonntage aus unterschiedlichen Anlässen durchgeführt. Würden in der Stadt Siegen aus grundsätzlichen Erwägungen heraus zukünftig keine Ausnahmen nach dem Ladenöffnungsgesetz NRW mehr für Sonntage zugelassen, so hätte dies aufgrund der bestehenden Konkurrenzsituation eine Kaufkraftverlagerung in die Umlandgemeinden zur Folge.

Bei einer zusammenfassenden Bewertung der Einzelbegründungen der von den Sozialpartnern abgegebenen Stellungnahmen ist festzustellen, dass in Fortsetzung der ausgeübten Verwaltungspraxis keine rechtlichen Bedenken gegen die Freigabe der beantragten Öffnungszeiten bestehen. Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Demnach könnten in der Stadt Siegen, welche in vier Marktbezirke unterteilt ist, insgesamt bis zu 16 verkaufsoffene Sonntage durchgeführt werden. Für das Jahr 2010 soll jedoch insgesamt nur an höchstens fünf Tagen von der Ausnahmeregelung des § 6 LÖG NRW Gebrauch gemacht werden. Der gesetzliche Rahmen wird somit bei weitem nicht ausgeschöpft.

Auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 ergibt sich keine andere Beurteilung der Rechtslage. Das Urteil bezieht sich allein auf das Berliner Ladenöffnungsgesetz und erklärt im Grunde lediglich die Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen in Folge für verfassungswidrig. Somit steht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes weder dem Ladenöffnungsgesetz NRW noch der in Siegen geübten Entscheidungspraxis bei der Genehmigung verkaufsoffener Sonntage entgegen.

Im Falle der Beschlussfassung wird der Bürgermeister die Ordnungsbehördlichen Verordnungen für jeden Anlass gesondert erlassen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der erfolgten Sitzungsterminierungen die übliche Beratungsfolge (Fachausschuss vor Haupt- und Finanzausschuss) nicht einhalten lässt. Anderenfalls wäre eine Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Siegen nicht mehr rechtzeitig vor dem ersten, für Anfang März beantragten, verkaufsoffenen Sonntag möglich.

Finanzielle Auswirkungen

JA

NEIN

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einnahmen	Abstimmung mit dem Kämmerer <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich, da HH-Mittel im HH-Jahr zur Verfügung stehen.
---------------------------	-----------------------	--------------------------	---------------------------------------	---

Veranschlagung

<input type="checkbox"/> im Finanzplan	<input type="checkbox"/> im Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA, mit	Produktsachkonto Auftragskonto
--	--	-------------------------------	----------------------------------	---------------------------------------

In Vertretung

Reinhold Baumeister
I. Beigeordneter

Anlagen: